

Lohnunternehmen Stark Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Bearbeitung von Weinbergen

Zur Bearbeitung der Weinberge benötigt das Lohnunternehmen Stark einen obenliegenden Wirtschaftsweg von mindestens 2,60 m Breite, ferner eine Gassenbreite von min. 1,45 m und möglichst Spalierziehung. Es dürfen keine Terrassen oder größere Absätze im Weinberg liegen. Eine maschinelle Bearbeitung von quer zur Hangneigung angeordneten Zeilen ist nicht möglich. Um ein gutes Ergebnis beim Entlauben zu erreichen ist es von Vorteil wenn eine Gassenbreite von 1,55 m vorhanden ist und die Stöcke gerade in der Reihe stehen.

2. Angebot und Geltungsbereich

Unsere Angebote sind stets unverbindlich d.h. freibleibend, auch wenn dies auf dem Angebot nicht besonders vermerkt ist. Lieferungen und Dienstleistungen mit Mittelstellung jeder Art durch das Lohnunternehmens Stark erfolgen immer unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Alle folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, es sei denn, sie werden durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert bzw. teilweise ausgeschlossen.

3. Auftragserteilung und Datenerhebung

Die Auftragserteilung von Dienstleistungen oder Lieferungen kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen und zwar ausschließlich auf der Grundlage unserer Geschäftsbedingungen, Ausnahme siehe oben (Abs. 2). Eine Anerkennung weitergehender oder entgegenstehender Bedingungen werden durch das Lohnunternehmen Stark nicht anerkannt. Mit der Auftragserteilung werden Art und Umfang von Dienstleistungen oder Lieferungen festgelegt.

Mit der erstmaligen Auftragserteilung ist der Auftragsgeber verpflichtet, folgende personenbezogene Daten dem Lohnunternehmen mitzuteilen: Name, Vornahme, Anschrift, Telefon- bzw. Mobilnummer, falls vorhanden Firmenbezeichnung und Email-Adresse sowie die entsprechenden Flur- und Flurstücknummern.

Wir verwenden Ihre Daten sorgsam und nur zur Abwicklung Ihres Auftrages im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung.

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, mit der Ausnahme, wenn die Datenweitergabe zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Dazu gilt die Auftragserteilung als Einwilligung zur Datenweitergabe.

Weitere Ausnahmen siehe Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite.

4. Auftragsstornierung, Auftragserweiterung

Eine Auftragsstornierung bedarf immer der Schriftform per Post, Fax oder Email. Als Datum gilt der Poststempel bzw. das Datum im Fax- oder E-mailkopf. Eine kostenfreie Stornierung ist nur bis 5 Arbeitstage vor dem geplanten Leistungstermin möglich. Bei kurzfristiger Absage - unter 5 Arbeitstagen – ist das Lohnunternehmen berechtigt 15% des Auftragswertes als Aufwandsausgleich zu berechnen.

(Sollte der Auftrag vom Auftraggeber kurz vor oder während der Arbeitserledigung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen zurückgezogen werden, haftet der Auftraggeber für den dadurch uns

entstandenen Schaden).

Auftragserweiterungen können jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 5 Arbeitstagen mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen, dabei gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Auftragserteilung.

5. Auftrag zum Pflanzenschutz

Nach Auftragserteilung zu Pflanzenschutzmaßnahmen (Spritzungen) erhält der Auftraggeber vor der ersten Spritzung einen Spritzplan mit Angabe der Mittel und der geplanten Termine. Dabei ist zu beachten, dass bei sich ungünstiger Witterung die Termine entsprechend verschieben. Wird nach Zugang des Spritzplanes binnen 8 Tagen kein Widerspruch gegen die aufgelisteten Mittel eingereicht, so gelten die Mittel als vereinbart. Im Falle, dass der Auftraggeber mit den Spritzmitteln im Spritzplan nicht einverstanden ist, so ist er verpflichtet die Mittel seiner Wahl selbst zu besorgen und sie dem Lohnunternehmen Stark für die Behandlung seiner eigenen Flächen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Weinberge weiterhin auf Krankheits- und Schädlingsbefall zu kontrollieren und ggf. weitergehende Maßnahmen einzuleiten. Dabei ist zu beachten, dass alle für den Pflanzenschutz eingesetzten Mittel nur eine festgelegte Anzahl von Anwendungen pro Saison eingesetzt werden dürfen, um Resistenzen zu vermeiden. Die Verantwortung für die weitgehende Befallsfreiheit seiner Flächen trägt der Auftraggeber und nicht das Lohnunternehmen, welches nur eine Dienstleistung erbringt. In diesem Zusammenhang weist das Lohnunternehmen Stark auf die Dokumentationspflicht von Pflanzenschutzmittelanwendungen hin, welche vom Auftraggeber bzw. dessen Betriebsleiter durchzuführen ist.

(Erfolgt eine Beauftragung zum Pflanzenschutz für biologischen Weinbau, so hat der Auftraggeber die entsprechenden Bio-Mittel dem Lohnunternehmen Stark zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung für die Auswahl der richtigen Mittel hat in diesem Fall allein der Auftraggeber.)

6. Vorbereitung und Hinweise durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Weinberge vor der Bearbeitung durch das Lohnunternehmen Stark sorgfältig vorzubereiten und von Fremdkörpern (z.B. verdeckte Mauerreste, Metallstangen usw.), eventuellen Schäden und sonstigen Gefahrenquellen zu befreien. Sollte dies nicht möglich sein, so sind solche Hindernisse und Erschwernisse dem Lohnunternehmen Stark rechtzeitig mitzuteilen und diese deutlich erkennbar zu kennzeichnen. Das Gleiche gilt auch für Gefahrenquellen im unmittelbaren Einflussbereich des Auftraggebers. Über alle sonstigen örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten, die für die Auftragsausführung bedeutsam sein könnten, hat der Auftraggeber das Lohnunternehmen ebenfalls zu unterrichten, sinnvollerweise bei einer Begehung der Weinberge bei einer Erstbeauftragung.

7. Durchführung der Arbeiten durch das Lohnunternehmen

Die Durchführung der vereinbarten Arbeiten erfolgt durch das Lohnunternehmen mit seinen eigenen Maschinen, Geräten und Arbeitskräften. Die Bedienung der Maschinen erfolgt ausschließlich nur durch das Lohnunternehmen. Werden zusätzliche Arbeitskräfte des Auftraggebers zur Durchführung der Arbeiten benötigt, so wird die Anzahl und Art der Beschäftigung bei der Auftragsvergabe festgelegt. Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Einweisung durch das Lohnunternehmen. Der Auftraggeber übernimmt den Transport seiner Arbeitskräfte zum und vom Auftragsort, deren Entlohnung und ggf. deren Verpflegung.

8. Termine

Treten bei fest vereinbarten Terminen Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Betriebsstörungen, schlechter Witterungsbedingungen oder ähnlicher Umstände auf, ist das Lohnunternehmen Stark

nicht an die vereinbarte Zeit gebunden. Der Auftraggeber hat diese Termine angemessen um die Dauer der Verzögerung zu verlängern. Das Lohnunternehmen behält sich vor, alle vorliegenden Aufträge in der Reihenfolge der Annahme auszuführen. Um eine termingerechte Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten, ist der Auftraggeber verpflichtet, den gewünschten Zeitpunkt des Arbeitsbeginns rechtzeitig mit dem Lohnunternehmen abzustimmen. Wird lediglich eine Zeitspanne festgelegt, bestimmen wir innerhalb dieser den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns. Will der Auftraggeber die Vereinbarung hinsichtlich der festgelegten Zeitspanne ändern, so hat er dies dem Lohnunternehmen mindestens eine Woche vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

4. Haftung

Das Lohnunternehmen Stark haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für eine ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Arbeiten mit den gestellten Maschinen, Geräten und Arbeitskräften. Sollten Arbeitskräfte und Maschinen des Auftraggebers oder Dritter auf Veranlassung oder unter Duldung des Auftraggebers mit eingesetzt werden, haftet das Lohnunternehmen Stark nicht für deren sachgerechten Einsatz. Für alle Schäden des Lohnunternehmens Stark haftet der Auftraggeber, falls diese auf einer Verletzung der vorstehenden Vorbereitungs- und Informationspflichten (Abs. 6) beruhen. Auch im Unterlassungsfall wird nicht für Schäden aus ganzer oder teilweiser Nichtausführung des Auftrages haftet. Bei offensichtlichen Mängeln ist der Auftraggeber zur Mängelrüge innerhalb einer Woche nach Beendigung der ausgeführten Arbeiten verpflichtet.

Das Lohnunternehmen haftet nicht für Schäden, welche auf ungünstigen Witterungsverhältnissen, unsachgemäßer Bestellung, Pflege bzw. Düngung der Kulturen oder unzureichende Vorbereitung der Flächen durch den Auftraggeber beruhen. Der Auftraggeber haftet für bei Durchführung des Auftrags anfallende und von uns nicht zu vertretende Schäden an unseren Maschinen sowie für Eigen- oder Drittschäden.

Werden Haftungsansprüche an das Lohnunternehmen geltend gemacht, so ist dieses berechtigt, etwaige Schäden innerhalb einer angemessenen Frist selbst zu beseitigen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch das Lohnunternehmen Stark sind ausgeschlossen, soweit etwaige Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns, unsere Mitarbeiter oder unsere Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden. Können vereinbarte Termin aus Gründen, welche das Lohnunternehmen Stark nicht zu vertreten hat, z.B.

Witterungsgründe, nicht eingehalten werden, kann eine Haftung für daraus resultierende Schäden nicht übernommen werden, sondern lediglich für eine nicht rechtzeitige Anzeige der Verzögerung.

6. Verkehrssicherungspflicht

Werden bei Ausführungen unserer Arbeiten Straßen verschmutzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, für Kenntlichmachung und Beseitigung der Verkehrsgefährdung zu sorgen, unbeschadet einer etwaigen selbständigen allgemeinen Pflicht unsererseits. Dem Lohnunternehmen Stark gegenüber übernimmt der Auftraggeber ebenfalls die Erfüllung einer etwaigen allgemeinen Wegreinigungspflicht.

7. Preise

Die Preise umfassen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, keine Wege- und Rüstzeiten und keine gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei vorher nicht bekannten Arbeiterschwernissen ist das Lohnunternehmen Stark berechtigt, wahlweise den Auftrag abzulehnen oder zu den angebotenen Preisen einen angemessenen Zuschlag zu berechnen. Bei auftretenden Erschwernissen verpflichten sich die Vertragsparteien über einen geänderten Preis zu verhandeln, wenn die veranschlagten Kosten um mehr als 15% überschritten werden. Das Auftreten von Erschwernissen ist dem

Auftraggeber durch das Lohnunternehmen unverzüglich mitzuteilen, mit dem Hinweis, dass Aufschläge verlangt werden.

8. Zahlung

Zahlungen sind 14 Tage nach Beendigung der Arbeiten bzw. Lieferung der Waren und Rechnungsstellung unter Angabe der Rechnungsnummer fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungs-Gesetzes vom 09. Juni 1998 zu verlangen. Das Erheben einer Mängelrüge entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der vorgenannten Frist. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden für jede Zahlungserinnerung Mahnkosten erhoben.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit unserem Kunden bleibt die gelieferte und/oder verarbeitete Ware unser Eigentum.

10. Schlussbestimmungen

Bei Unwirksamkeit einzelner Teilebestimmungen der AGB ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das Lohnunternehmen wird in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für etwaige ergänzungsbedürftige Lücken in den Vereinbarungen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Lohnunternehmens Bad Neuenahr-Ahrweiler.